



Gemeindeamt Kirchdorf in Tirol

Bezirk Kitzbühel / Land Tirol / 6382 Kirchdorf in Tirol - Dorfplatz 4

☎ 0043 5352 – 63111-0 📠 0043 5352 – 63111-43

Mag. Christopher Innerkofler

Telefon: 05352 63111 23

c.innerkofler@kirchdorf.tirol.gv.at

Kirchdorf, 25.01.2021

GR/09/2020

NIEDERSCHRIFT

Aufgenommen in der allgemein öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, dem 15. Dezember 2020 im Dorfsaal.

Anwesend sind:

Bürgermeister:

Bgm. Gerhard Obermüller, PMM

Vizebürgermeister:

Vbgm. Gerald Embacher

Gemeindevorstand:

GV Ök.-Rat Josef Heim
GV Maria Braito
GV Josef Wörgötter

Gemeinderat:

GR Johann Hinterholzer
GR Johann Oberleitner ab TOP 7
GR Christian Nothdurfter
GR Mag. (FH) Robert Jong
GR Manfred Endstraßer
GR Mag. Martina Foidl
GR Hannes Steger

Ersatzleute:

EGR Elisabeth Aigner Vertretung für Herrn GR Franz Wiesflecker
EGR Claudia Franzl Vertretung für Herrn GR Mag. Florian Schluifer
EGR Helmut Jöchl Vertretung für Frau GR Evelyn Fuchs

Entschuldigt:

Gemeinderat:

GR Evelyn Fuchs
GR Mag. Florian Schluifer
GR Franz Wiesflecker

Schriftführer:

Mag. Christopher Innerkofler

Gäste:

-

Beginn:

19:30 Uhr

Ende:

22:00 Uhr

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister. Feststellung der Beschlussfähigkeit, Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte. Infos zur Tischvorlage.
2. Protokollgenehmigung der Sitzung vom 03.11.2020
3. Gewährung von Wohnbau- und Wirtschaftsförderungsbeiträgen
4. Beschlussfassung über die Bestellung von Frau Michaela Fuchs zur Finanzverwalterin der Gemeinde Kirchdorf in Tirol
5. Beschlussfassung über die Neuerlassung einer Müllabfuhrordnung
6. Beschlussfassung über die Neuerlassung einer Abfallgebührenordnung
7. Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2021
8. Beschlussfassung über den Ankauf eines Radladers für den Bauhof Kirchdorf
9. Beratung und Beschlussfassung über die Exkammerierung des öffentlichen Gutes im Bereich Haberberg im Ausmaß von 3695m² gemäß der Vermessungsurkunde AVT - ZT - GmbH vom 01.10.2020 (GZ: 94834-001) und über den Abschluss einer Vereinbarung mit Herrn Josef Mayr (Dienstbarkeitsverzicht)
10. Beratung und Beschlussfassung über die Inkammerierung im Ausmaß von insgesamt 74 m² (922/3 und 922/4 - Jagoditsch) und Zuschreibung an das Gst 2708 gemäß der Vermessungsurkunde AVT - ZT - GmbH (GZ: 94933)
11. Beratung und Beschlussfassung über die Exkammerierung des öffentlichen Gutes im Bereich Kaiserbachtal im Ausmaß von insgesamt 247 m² (Teilfläche 2 und 4) und Inkammerierung von insgesamt 542m² (Teilfläche 1, 3 und 5) sowie Zuschreibung an das 2282/1 gemäß der Vermessungsurkunde AVT - ZT - GmbH vom 19.11.2020 (GZ: 94879)
12. Beratung und Beschlussfassung über die Exkammerierung des öffentlichen Gutes im Bereich der Weganlage Taxerau im Ausmaß von 7 m² (Teilfläche 1) und Zuschreibung an das Gst 998/6 (Thomas Sojer) bzw. 12m² (Teilfläche 2) und Zuschreibung an das Gst 998/7 (Sojer, Albers, Grünauer) gemäß des Lageplanes der Abteilung Bodenordnung vom 25.09.2020 (GZ: BO-1991/179-2020) im Zuge des Zusammenlegungsverfahrens Retention Hagertal
13. Beschlussfassung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes: Paul Stöckl GmbH (Erpfendorf Wald): Grundstück 1359/3 KG 82106 Kirchdorf rund 1.975 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1), Schotteraufbereitung samt Manipulations- und Lagerflächen sowie Garagen weiters Grundstück 1363/2 KG 82106 Kirchdorf rund 10.188 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1), Schotteraufbereitung samt Manipulations- und Lagerflächen sowie Garagen weiters Grundstück 1365 KG 82106 Kirchdorf rund 17.990 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1), Schotterabbau und -aufbereitung in Sonderfläche standortgebunden § 43 Schotteraufbereitung samt Manipulations- und Lagerflächen sowie Garagen
14. Bericht des Bürgermeisters
15. Anträge, Anfragen und Allfälliges
16. Personalangelegenheiten (Abstimmung über den Ausschluss der Öffentlichkeit)

SITZUNGSVERLAUF UND BESCHLÜSSE

1. **Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister. Feststellung der Beschlussfähigkeit, Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte. Infos zur Tischvorlage.**

Bürgermeister Gerhard Obermüller eröffnete die Sitzung, begrüßte die anwesenden Ersatz- und Gemeinderatsmitglieder, die Presse und Zuhörer/Innen, dankte für das Erscheinen und stellte die Beschlussfähigkeit fest.

2. **Protokollgenehmigung der Sitzung vom 03.11.2020**

Die Niederschrift der Sitzung vom 03.11.2020 ist allen Gemeinderatsmitgliedern mit der Einladung zur Sitzung zugestellt worden und konnte deshalb auf eine Verlesung derselben verzichtet werden.

Das Protokoll wurde sodann mit 11:0 Stimmen und 3 Enthaltungen (Abwesenheit) genehmigt.

3. **Gewährung von Wohnbau- und Wirtschaftsförderungsbeiträgen**

Entsprechend den bestehenden Förderrichtlinien wurden folgende Ansuchen behandelt und jeweils einstimmig genehmigt:

- | | | |
|--------------------------|-------------|-----------------------------|
| 1. Johann Hechenbichler, | Erpfendorf, | zu Zl. 42/2018, 20% und 20% |
| 2. Walder/ Riedl, | Kirchdorf, | zu Zl. 20/2018, 30% und 30% |
| 3. Mühlbacher/ Stöckl, | Kirchdorf, | zu Zl. 25/2019, 30% und 30% |
| 4. Fam. Wagner, | Kirchdorf, | zu Zl. 26/2019, 30% und 30% |

4. **Beschlussfassung über die Bestellung von Frau Michaela Fuchs zur Finanzverwalterin der Gemeinde Kirchdorf in Tirol**

Nach kurzer Vorstellung durch den Bürgermeister wurde auf Vorschlag desselben der einstimmige Beschluss gefasst, Frau Michaela Fuchs als Finanzverwalterin gemäß § 104 TGO 2001 befristet bis zum 30.11.2021 zu bestellen.

5. **Beschlussfassung über die Neuerlassung einer Müllabfuhrordnung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf beschließt einstimmig, nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, die Erlassung, Kundmachung und die Übermittlung an die Abteilung Umwelt beim Amt der Tiroler Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Überprüfung (nach Verordnungsvorprüfung), folgender Müllabfuhrordnung:

siehe Seite 4



Gemeindeamt Kirchdorf in Tirol

Bezirk Kitzbühel / Land Tirol / 6382 Kirchdorf in Tirol - Dorfplatz 4

☎ 0043 5352 – 63111-0 ☎ 0043 5352 – 63111-43

www.kirchdorf.tirol.gv.at
gemeinde@kirchdorf.tirol.gv.at
DVR-Nummer : 0112321

Müllabfuhrordnung der Gemeinde Kirchdorf in Tirol 2021

§ 1

Allgemeine Grundsätze

1. Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Kirchdorf in Tirol gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
2. Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
2. **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
3. **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
4. **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
5. **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
6. **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

1. Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Kirchdorf in Tirol
2. Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.
 - b) sonstige Abfälle
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Wertstoffhof/Recyclinghof oder zur Kompostieranlage Achenhof in Kirchdorf zu bringen.
 - d) Nachstehende Wohnobjekte, die Grundeigentümer haben ihren Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle in Säcken zu sammeln und diese zugebunden frühestens am Vorabend und spätestens bis 06.00 Uhr des Abholtages zu den genannten Sammelstellen zu bringen.

Häuser :

Rudersberg
Almenbereich

Sammelstelle :

Weizenbichl
nächstes Haus im Abfuhrbereich, Haus des Almbesitzers

§ 4 Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

1. Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen, dies sind :
 - a) Restmüllsäcke 70 Liter
 - b) Restmülltonnen in den Größen von 80 Liter, 120 Liter und 240 Liter
 - c) Restmüllgroßbehälter in den Größen von 770 Liter und 1.100 Liter
 - d) Behälter für biologisch wiederverwertbare Siedlungsabfälle in den Größen von:
10 Liter, 20 Liter, 120 Liter sowie 240 Liter

2. Festlegung der Mindestbehältervolumen:

Für den Restmüll (Angaben in kg) :

Haushalte	0,51	Kilogramm / pro Woche und Einwohner
Ferienwohnung bis 30 m ²	0,68	Kilogramm / pro Woche und Wohnung
Ferienwohnung von 31 – 100 m ²	1,36	Kilogramm / pro Woche und Wohnung
Ferienwohnung ab 101 m ²	2,04	Kilogramm / pro Woche und Wohnung
Zimmervermietung	0,51	Kilogramm / pro Woche und EGW
Gastgewerbe ohne Restaurant	0,51	Kilogramm / pro Woche und EGW
Gastgewerbe mit Restaurant	0,51	Kilogramm / pro Woche und EGW
Unternehmen und Behörden	0,34	Kilogramm / pro Woche und Beschäftigte

Für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Angaben in Liter) :

Pro Person	2,00	Liter / Woche
------------	------	---------------

3. Die Müllsäcke, Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.
4. Die Behälter für Restmüll werden 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.
5. Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden wöchentlich von der Gemeinde Kirchdorf in Tirol abgeholt.
6. Die Behälter für biologisch verwertbare Abfälle aus der Gastronomie werden von der Gemeinde Kirchdorf in Tirol durch ein befugtes Unternehmen wöchentlich abgeholt.

7. Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass
 - a) Für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
 - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
 - c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können
8. Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.

§ 5

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

1. Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien⁵ - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
2. **Altglas** ist am Wertstoffhof, getrennt nach Weiß- und Buntglas in die Altglasbehälter einzubringen. Folgendes gehört nicht dazu und darf nicht eingebracht werden:
Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.
3. **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**
Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind am Wertstoffhof in die bereitgestellten Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:
Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:
Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.
4. **Altpapier und Kartonagen** sind am Wertstoffhof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:
Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.
5. **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**
 - a) Metallverpackungen sind Wertstoffhof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Metallverpackungen sind:
Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:
nicht restentleerte Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.
 - b) **Haushaltsschrott:**
Haushaltsschrott ist bei der nächstgelegenen Abgabestelle (Firma DAKA in St. Johann) abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte

6. Elektroaltgeräte:

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind bei der Sammelstelle der Firma DAKA GmbH in St. Johann in Tirol getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

7. Speisefette/-öle:

Speisefette und -öle sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Wertstoffhof einzubringen

8. Alttextilien und Altschuhe :

Alttextilien und Altschuhe sind am Wertstoffhof in die jeweils hierfür vorgesehenen Behälter einzubringen.

§ 6

Sperrmüll

Sperrige Abfälle, die nicht in die Restmülltonnen passen, können gegen Entgelt in den nahegelegenen Abgabestellen der Firma DAKA GmbH in St. Johann in Tirol und der Firma AVE – GmbH in Erpfendorf abgegeben werden.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, c)
- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
- e) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist.

2. Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.

3. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Behältnissen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.

4. So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).

5. Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) können bei der Kompostieranlage Achenhof gegen Entgelt abgegeben werden.

6. Grünschnitt kann kostenlos bei der Kompostieranlage abgegeben werden.

§ 8

Verwendung und Reinigung der Behälter

1. Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintangehalten wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern auch

im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.

2. Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig zu erfolgen.
3. Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 138/2019, bestraft.

§ 10 In-Kraft-Treten

1. Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Kirchdorf in Tirol tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten frühere Müllabfuhrordnungen außer Kraft.

Die Verordnung tritt mit 01. Jänner 2021 in Kraft.

Kirchdorf in Tirol 16.12.2020

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

(Gerhard Obermüller, PMM)

Angeschlagen am 16.12.2020
Abgenommen am: 15.01.2021

6. **Beschlussfassung über die Neuerlassung einer Abfallgebührenordnung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf beschließt einstimmig, nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, die Neuerlassung, Kundmachung und die Übermittlung an die Abteilung Gemeinden beim Amt der Tiroler Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Überprüfung (nach Verordnungsvorprüfung), folgender Abfallgebührenordnung:

siehe Seite 9



Gemeindeamt Kirchdorf in Tirol

Bezirk Kitzbühel / Land Tirol / 6382 Kirchdorf in Tirol - Dorfplatz 4
☎ 0043 5352 – 63111-0 📠 0043 5352 – 63111-43

www.kirchdorf.tirol.gv.at
gemeinde@kirchdorf.tirol.gv.at
DVR-Nummer : 0112321

Abfallgebührenordnung 2021 der Gemeinde Kirchdorf in Tirol

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kirchdorf in Tirol vom 3. November 2020 über die Erhebung von Abfallgebühren.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 wird verordnet.

§ 1 Arten der Gebühren

Die Gemeinde Kirchdorf in Tirol erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer

- a. Müllgrundgebühr
- b. Restmüllgebühr
- c. Bioabfallgebühr

§ 2 Grundgebühr

Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlage und Gebührensätze. Die Kosten der Abfallentsorgung wird nach einem Punktesystem auf die Einwohner verteilt.

Grundgebühreneinheit: 1 Gesamtpunkt = derzeit Netto 27,27 / Brutto 30,00

- a. **Haushalte**
Bemessungsgrundlage ist die im Haushalt lebenden Zahl von Personen. Eine Auflistung erfolgt durch das Meldeamt der Gemeinde.
1 Person (Haupt- und Nebenwohnsitz) = 0,25 Punkte
- b. **Ferienwohnungen von Zweitwohnsitzen**
Bemessungsgrundlage ist die Größe der Wohnung.
Ferienwohnung bis 30 m² = 0,50 Punkte
Ferienwohnung von 31 m² bis 100 m² = 0,75 Punkte
Ferienwohnung ab 101 m² = 1,50 Punkte
- c. **Gastgewerbe ohne Restaurant**
Bemessungsgrundlage sind die Einwohnergleichwerte (EGW)
Nächtigungszahl: 365 Tage = 1 EGW = 0,50 Punkte
- d. **Gastgewerbe mit Restaurant**
Bemessungsgrundlage sind die Einwohnergleichwerte (EGW)
Restaurantsitzplätze: 10 = 1 EGW = 0,50 Punkte

e. Zimmervermietung

Bemessungsgrundlage sind die Einwohnergleichwerte (EGW)
Nachtigungen: 365 Tage = 1 EGW = 0,50 Punkte

f. Sonstige Unternehmen

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Beschäftigten
00 bis 10 Beschäftigte = 0,50 Punkte
11 bis 20 Beschäftigte = 1,00 Punkte
Ab 21 Beschäftigte gilt die Anzahl der tatsächlich Beschäftigten = 0,10 Punkte

g. Schulen und Behörden

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Schüler und Bewohner
1 Person / Schüler / Bewohner = 0,05 Punkte

Stichtag für die Personenanzahl im Haushalt ist jeweils der 1. Jänner des Verrechnungsjahres. Die Vorschreibung dazu erfolgt jährlich (April). Veränderungen nach dem Stichtag bleiben unberücksichtigt. Zur Berechnung der Einwohnergleichwerte (EGW) wird die Anzahl der Nachtigungen des vergangenen Jahres verwendet.

**§ 3
Weitere Gebühr**

1. Die weitere Gebühr richtet sich nach der Wiegung der Restmülltonnen, folgende Mindestmengen werden aber für die Jahresabrechnung herangezogen (Angaben in kg):

Haushalte	0,51	Kilogramm / pro Woche und Einwohner
Ferienwohnung bis 30 m ²	0,68	Kilogramm / pro Woche
Ferienwohnung von 31 m ² bis 100 m ²	1,36	Kilogramm / pro Woche
Ferienwohnung über 101 m ²	2,04	Kilogramm / pro Woche
Gastgewerbe mit/ohne Restaurant	0,51	Kilogramm / pro Woche / EGW
Zimmervermieter	0,51	Kilogramm / pro Woche / EGW
Sonstige Unternehmen	0,34	Kilogramm / pro Woche und Beschäftigter
Schulen und Behörden	0,34	Kilogramm / pro Woche und Schüler/Bewohner

2. Restmüllgebühr :

Der Restmüll – Kilopreis wird nach jährlicher Kalkulation mit den allgemeinen Gebühren festgesetzt. Die Vorschreibung des tatsächlichen Restmüllgewichtes erfolgt vierteljährlich im nach hinein. Die Gebühr für das Jahr 2021 beträgt € 0,40 pro gewogenem Kilogramm

3. Jahresgebühren für die Haushalts - Bioabfallsammlung:

1 – Personen – Haushalt	18,64 netto / 20,50 brutto
2 – Personen – Haushalt	23,18 netto / 25,50 brutto
3 – Personen – Haushalt	27,73 netto / 30,50 brutto
4 – Personen – Haushalt	32,27 netto / 35,50 brutto
ab 5 – Personen – Haushalt	36,82 netto / 40,50 brutto
Ferienwohnung und Kleinbetrieb	23,18 netto / 25,50 brutto

4. Die Abfälle aus der Gastronomie werden bei Anmeldung wöchentlich (Dienstag) durch ein befugtes Unternehmen im Auftrag der Gemeinde abgeholt. Die Abrechnung erfolgt monatlich und die Gebühr wird jährlich ermittelt. Diese wird mit € 0,16 pro Kilogramm mit Stichtag 1.1.2021 festgelegt.

5. Die Kosten der Grundgebühr, der Restmüllgebühr sowie der Bioabfallgebühr werden jeweils nach jährlicher Kalkulation entsprechend der Gebühren und Hebesätze durch den Gemeinderat für das jeweilige Haushaltsjahr festgelegt.

**§ 4
Gebührenschildner, gesetzliches Pfandrecht**

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

**§ 5
Verfahrensbestimmungen**

1. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TabgG, in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 6
In-Kraft-Treten**

1. Die Müllabfuhrgebührenordnung der Gemeinde Kirchdorf in Tirol tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten frühere Abfallgebührenordnungen außer Kraft.

Die Verordnung tritt mit 01. Jänner 2021 in Kraft.

Kirchdorf in Tirol 16.12.2020

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

(Gerhard Obermüller, PMM)

Angeschlagen am 16.12.2020
Abgenommen am: 15.01.2021

7. Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2021

Der Voranschlag (VRV 2015) für das Haushaltsjahr 2021 wurde durch GR Mag. Robert Jong vorge-tragen und in seinen wichtigsten Einnahmen- und Ausgabenansätzen erörtert (**Beilage 1**). Allen Ge-meinderatsmitgliedern wurde eine schriftliche Kurzfassung des Voranschlages ausgefolgt.

Im Anschluss an diese Diskussionen bzw. Wortmeldungen wurde der Voranschlag für 2021 inkl. aller Bestandteile und Anlagen gemäß § 5 VRV 2015 auf Antrag des Finanzausschusses mit folgenden Summen mit 15:0 Stimmen beschlossen:

Finanzierungshaushalt:

Mittelaufbringung (Einnahmen)	€ 15.509.600,00
Mittelaufwendung (Ausgaben)	€ 15.509.600,00

ohne Abschreibung (AfA ca. 870.000,00)

Ergebnishaushalt (G & V):

Mittelaufbringung (Einnahmen)	€ 11.176.400,00
Mittelaufwendung (Ausgaben)	€ 10.355.200,00
Summe der Mehreinnahmen	€ 821.200,00
Geplante Investitionen 2021:	€ 2.418.300,00
Ankauf Gewerbegrund Bauhof:	€ 3.000.000,00

Der Bürgermeister dankte dem Gemeinderat für die einstimmige Beschlussfassung und ganz besonders der Finanzverwaltung für die damit verbundene Arbeit.

8. Beschlussfassung über den Ankauf eines Radladers für den Bauhof Kirchdorf

Nach Vorstellung der einzelnen Angebote von Wacker Neuson Kramer und Mauch Weidemann (siehe Beilage 2), durch den Bürgermeister und ausführlicher Berichterstattung durch DI Martin Burger wurde der einstimmige Beschluss gefasst, den Auftrag zur Lieferung des Radladers mit Flügelmultischieber und Arbeitsbühne an die Firma Wacker Neuson Kramer als Best- und Billigstbieter zu einem Preis von EUR 120.000,00 netto (EUR 144.000,00 brutto) zu vergeben. Dabei wurde angemerkt, dass die Übergabe mit den kompletten Aufbauten im Februar 2021 erfolgen soll.

9. Beratung und Beschlussfassung über die Exkammerierung des öffentlichen Gutes im Bereich Haberberg im Ausmaß von 3695m² gemäß der Vermessungsurkunde AVT - ZT - GmbH vom 01.10.2020 (GZ: 94834-001) und über den Abschluss einer Vereinbarung mit Herrn Josef Mayr (Dienstbarkeitsverzicht)

1. Herr Josef Mayr (Johann Mayr) ist Eigentümer des Grundstückes 1560/1 in Kirchdorf und hat um Erwerb des neu geschaffenen Grundstückes 2790/2 im Ausmaß von insgesamt 3.695 m² gemäß der Vermessungsurkunde der Vermessung AVT-ZT-GmbH, staatlich befugte und beeidete Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, vom 01.10.2020, GZ 94834-001 aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde Kirchdorf in Tirol angesucht. Die Fläche liegt direkt angrenzend am Gst. 1560/1. Die Fläche von 3.695 m² müsste aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde Kirchdorf in Tirol exkammeriert werden.

Sodann wurde mit **15:0 Stimmen** der Beschluss gefasst die Fläche im Ausmaß von 3.695 m² aus dem öffentlichen Gemeindegut zu exkammerieren. Sämtliche Vertragserrichtungskosten sowie Kosten der Vermessung und Verbücherung nach § 13 TBO oder § 13+15 LTG gehen zu Lasten der Gemeinde Kirchdorf.

Des Weiteren wurde mit **15:0 Stimmen** beschlossen folgende Verordnung zu erlassen, kundzumachen und an die Abteilung Verkehr und Straße beim Amt der Tiroler Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Überprüfung zu übermitteln:

siehe Seite 13

KUNDMACHUNG
aus der Gemeinderatssitzung vom 15.12.2020

1a. Beschluss betreffend Verkauf von öffentlichem Gut:

Der Gemeinderat als Vertreterin des Öffentlichen Gutes beschließt einstimmig, dass unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde der Vermessung AVT-ZT-GmbH, staatlich befugte und beeidete Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, vom 01.10.2020, GZ 94834-001, in der Katastralgemeinde 82106 Kirchdorf, das Gst. 2790/2 im Ausmaß von insgesamt 3.695 m², Katastralgemeinde Kirchdorf in Tirol kostenlos (iVm der Vereinbarung GZ: K 623/V, ausgearbeitet von RA Dr. Wörgötter vom 25.11.2020) veräußert wird.

JA	– Stimmen	15
NEIN	– Stimmen	0

1b. Beschluss (Exkamerierung):

Der Gemeinderat als Vertreterin des öffentliche Gutes beschließt das Grundstück 2790/2 im Ausmaß von insgesamt 3.695m² gemäß der Vermessungsurkunde der Vermessung AVT-ZT-GmbH, staatlich befugte und beeidete Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, vom 01.10.2020, GZ 94834-001, aus dem öffentlichen Gut zu exkamerieren.

JA	– Stimmen	15
NEIN	– Stimmen	0

Der Entwurf (Vermessungsurkunde siehe [Beilage 3](#) zum GR Protokoll vom 15.12.2020) über die Exkamerierung des Gst 2790/2 (3.695m²) liegt über vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Der Beschluss wird nur wirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Gemeinde Kirchdorf in Tirol einen Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Kirchdorf in Tirol eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Bürgermeister
Gerhard Obermüller, PMM

Angeschlagen am: 21.12.2020
Abgenommen am: 20.01.2021

2. In diesem Zuge wurde auch der einstimmige Beschluss gefasst, den Inhalt der Vereinbarung (GZ: K 623/V, ausgearbeitet von RA Dr. Wörgötter – [siehe Beilage 4](#) vom 25.11.2020 freizugeben, beglaubigt unterfertigen zu lassen und sodann grundbücherlich durchzuführen, wobei Herr Josef Mayr und Herr Johann Mayr darin unwiderruflich auf die ob dem Grundstück 1161/1 in EZ 1501 zu C-LNR 2 (GZ 2678/1966) lastenden Dienstbarkeiten a) der Schotterentnahme gem Pkt VIII Kaufvertrag 1926-11-26, b) der Weide gemäß Pkt /X Kaufvertrag 1926-11-26 und c) des Bezuges von Laubholz gem Pkt III Aufsandungsurkunde 1966-02-24 als Gegenleistung zu Z 1 ablösefrei verzichten.

10. **Beratung und Beschlussfassung über die Inkamerierung im Ausmaß von insgesamt 74 m² (922/3 und 922/4 - Jagoditsch) und Zuschreibung an das Gst 2708 gemäß der Vermessungsurkunde AVT - ZT - GmbH (GZ: 94933)**

1. Nach Vorstellung des Vermessungsplanes durch den AL Mag. Innerkofler wurde der einstimmige Beschluss gefasst eine Teilfläche des Grundstückes 922/3 (Tfl 1: 38 m²) und eine Teilfläche des Grundstückes 922/4 (Tfl 2: 26 m²), im Ausmaß von insgesamt 74 m², Katastralgemeinde Kirchdorf

in Tirol zu einem Preis von EUR 80,00 pro m² (Bauland) zu erwerben und sodann ins öffentliche Gut zu übernehmen und als solche zu widmen (Inkamerierung).

2. Des Weiteren wurde mit **15:0 Stimmen** beschlossen folgende Verordnung zu erlassen, kundzumachen und an die Abteilung Verkehr und Straße beim Amt der Tiroler Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Überprüfung zu übermitteln:

KUNDMACHUNG

aus der Gemeinderatssitzung vom 15.12.2020

1a. Beschluss betreffend Erwerb für das Öffentliche Gut:

Der Gemeinderat als Vertreterin des Öffentlichen Gutes beschließt einstimmig, dass unter Zugrundelegung des Teilungsvorschlages der Vermessung AVT-ZT-GmbH, staatlich befugte und beeidete Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, vom 14.12.2020, GZ 94933, in der Katastralgemeinde 82106 Kirchdorf, eine Teilfläche des Grundstückes 922/3 (Tfl 1: 38m²) und eine Teilfläche des Grundstückes 922/4 (Tfl 2: 26m²), im Ausmaß von insgesamt 74 m², Katastralgemeinde Kirchdorf in Tirol zu einem Preis von EUR 80 pro m² (Bauland) erworben werden.

JA – Stimmen	15
NEIN – Stimmen	0

1b. Beschluss (Inkamerierung):

Der Gemeinderat als Vertreterin des Öffentlichen Gutes beschließt einstimmig die Inkamerierung, also Widmung ins Öffentliche Gut betreffend einer Teilfläche des Grundstückes 922/3 (Tfl 1: 38m²) und einer Teilfläche des Grundstückes 922/4 (Tfl 2: 26m²), im Ausmaß von insgesamt 74 m, Katastralgemeinde Kirchdorf in Tirol und Zuschreibung zum Gst. 2708 (öffentliches Gut).

JA – Stimmen	15
NEIN – Stimmen	0

Der Entwurf (Vermessungsurkunde siehe [Beilage 5](#) zum GR Protokoll vom 15.12.2020) über die Inkamerierung liegt über vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Der Beschluss wird nur wirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Gemeinde Kirchdorf in Tirol einen Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Kirchdorf in Tirol eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Bürgermeister:
Gerhard Obermüller, PMM

Angeschlagen am: 21.12.2020
Abgenommen am: 20.01.2021

11. Beratung und Beschlussfassung über die Exkammerierung des öffentlichen Gutes im Bereich Kaiserbachtal im Ausmaß von insgesamt 247 m² (Teilfläche 2 und 4) und Inkammerierung von insgesamt 542m² (Teilfläche 1, 3 und 5) sowie Zuschreibung an das 2282/1 gemäß der Vermessungsurkunde AVT - ZT - GmbH vom 19.11.2020 (GZ: 94879)

1. Nach Vorstellung des Vermessungsplanes durch den AL Mag. Innerkofler wurde der einstimmige Beschluss gefasst die Teilflächen 1 (339 m²), 3 (101 m²) und 5 (102 m²) des Grundstückes 2282/1 im Ausmaß von insgesamt 542 m², Katastralgemeinde Kirchdorf in Tirol kostenlos zu erwerben und sodann ins öffentliche Gut zu übernehmen und als solche zu widmen (Inkammerierung).
2. Herr Friedrich Dornauer ist Eigentümer des Grundstückes 2282/1 in Kirchdorf und hat um Erwerb der Teilflächen 2 (122 m²) und 4 (125 m²) des Grundstückes 2686 im Ausmaß von insgesamt 247 m² gemäß der Vermessungsurkunde der Vermessung AVT-ZT-GmbH, staatlich befugte und beidete Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, vom 19.11.2020, GZ 94879 aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde Kirchdorf in Tirol angesucht. Die Fläche liegen direkt angrenzend am Gst. 2282/1. Die Fläche von 247 m² müsste aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde Kirchdorf in Tirol exkammeriert werden.

Sodann wurde mit **15:0 Stimmen** der Beschluss gefasst die Teilflächen im Ausmaß von 247 m² aus dem öffentlichen Gemeindegut zu exkammerieren. Sämtliche Vertragserrichtungskosten sowie Kosten der Vermessung gehen zu Lasten des Herrn Dornauer.

3. Des Weiteren wurde mit **15:0 Stimmen** beschlossen folgende Verordnung zu erlassen, kundzumachen und an die Abteilung Verkehr und Straße beim Amt der Tiroler Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Überprüfung zu übermitteln:

siehe Seite 15

KUNDMACHUNG

aus der Gemeinderatssitzung vom 15.12.2020

1a. Beschluss betreffend Erwerb für das Öffentliche Gut:

Der Gemeinderat als Vertreterin des Öffentlichen Gutes beschließt einstimmig, dass unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde der Vermessung AVT-ZT-GmbH, staatlich befugte und beeidete Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, vom 19.11.2020, GZ 94879, in der Katastralgemeinde 82106 Kirchdorf, die Teilflächen 1 (339m²), 3 (101m²) und 5 (102m²) des Grundstückes 2282/1 im Ausmaß von insgesamt 542m², Katastralgemeinde Kirchdorf in Tirol kostenlos erworben werden.

JA – Stimmen 15
NEIN – Stimmen 0

1b. Beschluss (Inkamerierung):

Der Gemeinderat als Vertreterin des Öffentlichen Gutes beschließt einstimmig die Inkamerierung, also Widmung ins Öffentliche Gut betreffend der Teilflächen 1 (339m²), 3 (101m²) und 5 (102m²) des Grundstückes 2282/1 im Ausmaß von insgesamt 542m², Katastralgemeinde Kirchdorf in Tirol und Zuschreibung zum Gst. 2686 (öffentliches Gut).

JA – Stimmen 15
NEIN – Stimmen 0

2a. Beschluss betreffend Verkauf von öffentlichem Gut:

Der Gemeinderat als Vertreterin des Öffentlichen Gutes beschließt einstimmig, dass unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde der Vermessung AVT-ZT-GmbH, staatlich befugte und beeidete Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, vom 19.11.2020, GZ 94879 in der Katastralgemeinde Kirchdorf, die Teilflächen 2 (122m²) und 4 (125m²) des Grundstückes 2686 im Ausmaß von insgesamt 247m² veräußert werden.

JA – Stimmen 15
NEIN – Stimmen 0

2b. Beschluss (Exkamerierung):

Der Gemeinderat als Vertreterin des öffentlichen Gutes beschließt die Teilflächen 2 (122m²) und 4 (125m²) des Grundstückes 2686 im Ausmaß von insgesamt 247m² gemäß der Vermessungsurkunde der Vermessung AVT-ZT-GmbH, staatlich befugte und beeidete Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, vom 19.11.2020, GZ 94879, aus dem öffentlichen Gut zu exkamieren und dem Gst. 2282/1 (Friedrich Dornauer) zuzuschreiben.

JA – Stimmen 15
NEIN – Stimmen 0

Der Entwurf (Vermessungsurkunde siehe [Beilage 6](#) zum GR Protokoll vom 15.12.2020) über die Exkamierung der Teilflächen 2 (122m²) und 4 (125m²) des Grundstückes 2686 im Ausmaß von insgesamt 247m² liegt über vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Der Beschluss wird nur wirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Gemeinde Kirchdorf in Tirol einen Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Kirchdorf in Tirol eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Bürgermeister:
Gerhard Obermüller, PMM

Angeschlagen am: 21.12.2020
Abgenommen am: 21.01.2021

12. **Beratung und Beschlussfassung über die Exkamierung des öffentlichen Gutes im Bereich der Weganlage Taxerau im Ausmaß von 7 m² (Teilfläche 1) und Zuschreibung an das Gst 998/6 (Thomas Soier) bzw 12m² (Teilfläche 2) und Zuschreibung an das Gst 998/7 (Soier, Albers, Grünauer) gemäß des Lageplanes der Abteilung Bodenordnung vom 25.09.2020 (GZ: BO-1991/179-2020) im Zuge des Zusammenlegungsverfahrens Retention Hagertal**

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt und wird die Beschlussfassung bis zur Vorlage einer Vermessungsurkunde durch Herrn Thomas Soier vertagt.

13. Beschlussfassung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes: Paul Stöckl GmbH (Erpfendorf Wald): Grundstück 1359/3 KG 82106 Kirchdorf rund 1.975 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1), Schotteraufbereitung samt Manipulations- und Lagerflächen sowie Garagen weiters Grundstück 1363/2 KG 82106 Kirchdorf rund 10.188 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1), Schotteraufbereitung samt Manipulations- und Lagerflächen sowie Garagen weiters Grundstück 1365 KG 82106 Kirchdorf rund 17.990 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1), Schotterabbau und -aufbereitung in Sonderfläche standortgebunden § 43 Schotteraufbereitung samt Manipulations- und Lagerflächen sowie Garagen

Auf Antrag des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom/n Planer/in AB Poppinger ausgearbeiteten Entwurf vom 24.11.2020, mit der Planungsnummer 410-2020-00025, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchdorf in Tirol im Bereich 1365, 1363/2, 1359/3 KG 82106 Kirchdorf (zur Gänze/zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchdorf in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück 1359/3 KG 82106 Kirchdorf

rund 1975 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schotteraufbereitung samt Manipulations- und Lagerflächen sowie Garagen

weiters Grundstück 1363/2 KG 82106 Kirchdorf

rund 10188 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schotteraufbereitung samt Manipulations- und Lagerflächen sowie Garagen

weiters Grundstück 1365 KG 82106 Kirchdorf

rund 17990 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schotterabbau und -aufbereitung

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schotteraufbereitung samt Manipulations- und Lagerflächen sowie Garagen

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

14. **Bericht des Bürgermeisters**

Siehe Power Point Präsentation – **Beilage 7** (a. Covid Budgetdisziplin, b. Info zur Großsachengensenschaftswahl, c. Spartan Race, d. Aktion Tirol testet, e. Bauhof und mehr, f. Weihnachtsgruß 65+).

15. **Anträge, Anfragen und Allfälliges**

GV Braito und GR Jong schlugen vor zukünftig die Gemeinderatssitzungen im Allgemeinen mit 22:00 Uhr zu beschränken, um die gewissenhafte Abhandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte zu gewährleisten.

Diese Vorgabe wird sodann seitens des Bürgermeisters bestätigt und ersuchte dabei um Nachsicht, dass bei unaufschiebbaren Beschlussfassungen gegebenenfalls die Zeitbeschränkung überschritten werden könnte.

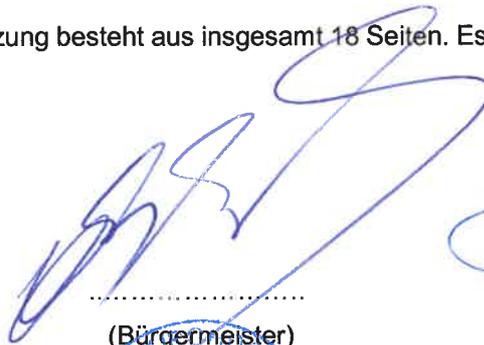
16. **Personalangelegenheiten (Abstimmung über den Ausschluss der Öffentlichkeit)**

Auf Antrag des Bürgermeisters wurde der einstimmige Beschluss gefasst, die Öffentlichkeit von TOP 16 (Personelles, § 36 TGO 2001) auszuschließen. Hierüber erliegt eine eigene Niederschrift, welche gesondert gefertigt wird.

Das Protokoll dieser Gemeinderatssitzung besteht aus insgesamt 18 Seiten. Es wurde vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.



(Gemeinderat)



(Bürgermeister)



(Gemeinderat)



(Schriftführer)